

Stadt Germersheim

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ,INDUSTRIEGEBIET INSEL GRÜN **UND HAFEN NORDUFER'**

IM PARALLELVERFAHREN **ZU DER NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23**

Fassung zur Genehmigung

-Planzeichnung--Begründung mit Umweltbericht-

Dezember 2017



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GERMERSHEIM

Änderung im Parallelverfahren zu der Neufassung des Bebauungsplans Nr.23 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer'

Fassung zur Genehmigung

- > Aktualisierung der geplanten und der bestehenden Industriegebietsflächen
- > Übernahme der Deichrückverlegung im Südosten ('Fischschwanz') und Umwidmung in Wasserfläche 'Hafen'
- > Umwidmung von Sonderbaufläche 'Hafenanlage' in 'Industriegebiet' und in 'Grünfläche' am Nordufer des Hafens
- > Anpassung der Deichlinie am Hafen
- > Anpassung der Verkehrsflächen
- > Ausweitung der Grünflächen, Darstellung von Ausgleichsflächen

Genehmigt mit Verfügung vom 26.01.2018, Az.: 31.5117/GER/Tie Kreisverwaltung Germersheim Germersheim, den 26.01.2018

im Auftrag, Robert Tiesler



Stand: Dezember 2017

Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung

Jung-Stilling-Straße 19 67663 Kaiserslautern Telefon 0631-310 90 590 Fax -310 90 592 mail @ isu-kl.de www.isu-kl.de



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GERMERSHEIM

Änderung im Parallelverfahren zu der Neufassung des Bebauungsplans Nr.23 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer'

Fassung zur Genehmigung

LEGENDE

- Industriegebiet Bestand -
- Industriegebiet Planung -
- örtliche Hauptverkehrsstraße
 Bestand -
- örtliche Hauptverkehrsstraße
 Planung -
- Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung:
 - Elektrizität
 - Gas
 - ① Pumpwerk
- Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen 20m beiderseits der Leitungsachse
- —•— Ferngasleitung
- Grünfläche Zweckbestimmung:
 - **E** Gebietseingrünung
- Wasserfläche
 Zweckbestimmung: Hafen
- Flächen für Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiet

- Geschützte Flächen nach § 28 LNatSchG
- Flächen der Biotopkartierung
- Natura 2000 Gebiete
- Grünland (inkl. Feuchtgrünland und Stromtalwiesenrelikte)
- Entwicklung von innerstädtischen Vernetzungsstrukturen
- landespflegerisch begründete
 Siedlungsgrenze (Vorschlag)
- ■ Herausnahme geplanter Industriefläche
- Geltungsbereich der Änderung

Stand: Dezember 2017

Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung

 Jung-Stilling-Straße 19
 67663 Kaiserslautern

 Telefon (*31-310 90 590
 Fax -310 90 592

 mail @ ist-kl.de
 www.isu-kl.de



STADT GERMERSHEIM

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 'INDUSTRIEGEBIET INSEL GRÜN UND HAFEN NORDUFER'

IM PARALLELVERFAHREN ZU DER NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23

BEGRÜNDUNG

1	ZWECK DER PLANUNG UND VORGEHENSWEISE	1
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	2
3	INHALTE DER ÄNDERUNG	4
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
5	WESENTLICH BERÜHRTE BELANGE	10
6	UMWELTBERICHT	11
ΑN	NHANG - UMWELTBERICHT	13
	CHTSGRUNDLAGEN	
	RFAHRENSVERMERKE	

1 ZWECK DER PLANUNG UND VORGEHENSWEISE

Das derzeit betriebene Bebauungsplanverfahren Bebauungsplan Nr. 23 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung' dient der Neufassung des aus dem Jahr 1985 stammenden Bebauungsplans 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer' der Stadt Germersheim.

Ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung von Germersheim in jüngeren Jahren ist die Förderung und Sicherung des weiteren Ausbaus der Stadt als Logistikstandort. Hinzu tritt in diesem Fall des Großstandorts eines Konzerns die langfristig angelegte, städtebaulich geordnete Nutzbarkeit, auch im strukturellen Interesse der Stadt. Die Firma Daimler hat einen Masterplan mit dem Zieljahr 2035 vorlegt, der nach Abstimmungen mit der Stadt als Leitlinie der weiteren Entwicklung ebenfalls in die Planung eingeht. Neben der Nutzung als Global Logistics Center soll die Option einer automobilbezogenen Produktion offen gehalten werden.

Generell sollen die ursprünglichen Festsetzungen hinsichtlich der Rechtssicherheit aktualisiert und eine moderne Genehmigungsgrundlage für künftige Bauvorhaben und Nutzungsänderungen geschaffen werden.

Daneben werden in räumlichen Teilbereichen die Ergebnisse anderer, bereits abgeschlossener, Rechtsverfahren wie die 'Deichrückverlegung und Geländeabtrag im südöstlichen Bereich der

Insel Grün' ('Fischschwanz') und der 'Ausbau des Ringdeiches der Insel Grün' übernommen. Für bestimmte Bereiche, in denen keine Planungsnotwendigkeit mehr besteht, sollen die bisherigen Vorschriften mittels Teilaufhebung des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt werden.

Zur Umsetzung der o.g. Ziele und Aufgabenstellungen ist die Neufassung des ursprünglichen Bebauungsplans erforderlich. Diese führt zu Abweichungen von den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Eine Aktualisierung ist notwendig.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren zur Neufassung des Bebauungsplans "Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer" durchgeführt werden. Die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch der gegenseitigen inhaltlichen Bezogenheit von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan sind gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann in das laufende Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans integriert werden.

Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung wird gemeinsam mit der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung sind nicht identisch.

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Lage und Umgebung

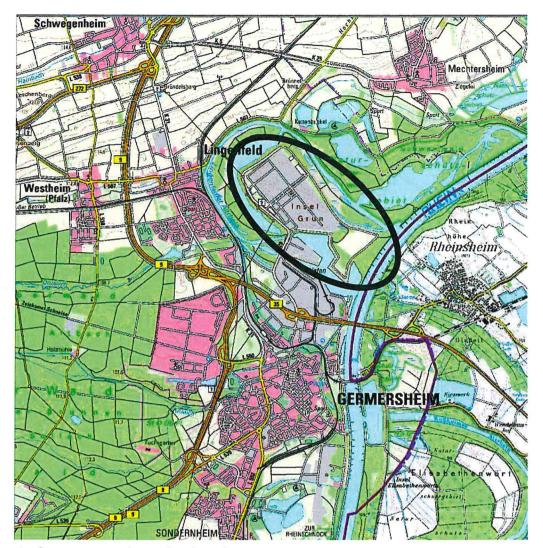
Das Plangebiet 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer' liegt im Norden der Stadt Germersheim im Bereich des Industrie- und Handelshafens. Das Flussbett des Rheins grenzt im Osten unmittelbar an.

Im Norden und Westen begrenzt der Rheinhauptdeich entlang des Lingenfelder Altrheins das Plangebiet. Daran schließt sich das Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" mit seinen Auwäldern und Wasserflächen des Altrheins an. Südlich des Hafenbeckens befinden sich weitere Industriegebietsflächen mit vorwiegend logistikbezogenen Unternehmen.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen im Westen der Insel Grün in der Gemeinde Lingenfeld in einer Entfernung von rund 700 m und in der Gemeinde Rheinsheim auf der anderen Rheinseite in einer Entfernung von rund 800 m.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung weicht im Bereich der ehemals geplanten Mole und der Flachwasserzone im Bereich des Fischschwanzes von dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ab.

Die Größe beträgt ca. 223 ha.



Großräumige Einordnung des Plangebietes

(Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver lanis/ (Stand: März 2015)

Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet wird geprägt durch eine langjährige industrielle Nutzung mit großen, dicht beieinander stehenden Hallenbauten, ergänzenden Verwaltungsgebäuden sowie großflächigen Aufstellbereichen für Pkw. Mehr als zwei Drittel des Plangebietes, das sich im Eigentum des Daimler-Konzerns befindet, sind damit heute logistisch ausgerichtet.

Im Nordteil ist das weltweit agierende zentrale Ersatzteillager der Daimler AG (Mercedes-Benz Global Logistic Center) angesiedelt. Daran schließt sich großflächig die Firma Mosolf an, ein führender Systemdienstleister der Fahrzeuglogistik, der eng mit dem Daimler-Konzern kooperiert. Die Firma Mosolf wird kurz- bis mittelfristig das Plangebiet verlassen.

Der südöstliche Bereich des ursprünglich ausgewiesenen Industriegebietes ist noch unbebaut und für Neuansiedlungen verfügbar. Hier bestehen vielfältige Landschaftsstrukturen, die durch die Lage am Rhein bestimmt sind. Zu nennen sind vor allem verbliebene Strukturen der Auwaldzone, markante Gehölzgruppen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Umlaufend werden die Industrieflächen von einem Gehölzstreifen umgeben.

Im äußersten Südosten befinden sich entlang des Rheins ausgedehnte Auwaldflächen, die einem Schutz nach § 28 Landesnaturschutzgesetz unterliegen. Das gesamte Gebiet mit Ausnahme der vorgenannten Auwaldflächen ist hochwassersicher von einem Ringdeich umgeben.

Das Gelände des Plangebietes ist nahezu vollkommen eben.



Luftaufnahme des Hafengebietes Germersheim und des Lingenfelder Altrheins mit Darstellung der Bereiche der Teilaufhebung (gepunkteten Umrandung)¹ und Abgrenzung des Geltungsbereichs der Neuaufstellung (Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 2016)

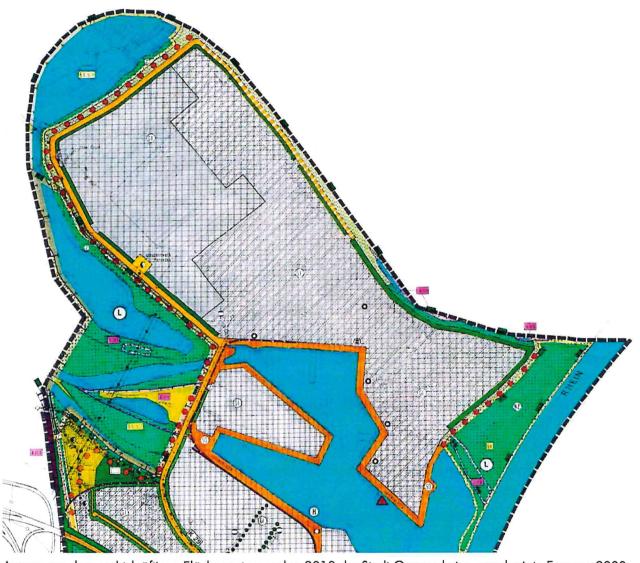
3 INHALTE DER ÄNDERUNG

Im bisherigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Germersheim sind für den Großteil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung bestehende und geplante Flächen für eine industrielle Nutzung dargestellt. Entlang des Hafenbeckens ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Hafenanlagen" ausgewiesen. Eine bestehende und eine geplante Haupterschließungsstraße sowie eine geplante Bahntrasse dienen der verkehrlichen Anbindung der Fläche.

Des Weiteren wird auf die Planzeichnung verwiesen, in der die Flächen der Aufhebung gekennzeichnet sind: überall dort, wo die Grenze des ursprünglichen Bebauungsplans über den Geltungsbereich der hier vorliegenden Neuaufstellung hinausgeht, wird die Aufhebung wirksam.

Im Plangebiet sind unterschiedliche Versorgungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser sowie eine 110 kV Freileitungen mit beidseitigem Schutzstreifen eingezeichnet.

Weiterhin sind in den Randbereichen sowie im Südostteil verschiedene natur- bzw. landschaftsbezogene Flächen dargestellt. Daneben sind ein Landschaftsschutzgebiet und nach § 24 Landespflegegesetz² geschützte Flächen gekennzeichnet.



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Germersheim, genehmigte Fassung 2000

² jetzt § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Die wesentlichen Änderungen des Flächennutzungsplans gemäß der beabsichtigten Bebauungsplanung erfolgen in Anlehnung an die aktuelle Situation vor Ort sowie den in Aufstellung befindlichen Masterplan der Firma Daimler und beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Umwandlung des in der Örtlichkeit mittlerweile bebauten Teils des Industriegebietes von Planung in Bestand
- Übernahme von Ergebnissen anderer, bereits abgeschlossener wasserrechtlicher Verfahren: im Zuge der Erweiterung des Container-Terminals Germersheim wurde im südöstlichen Bereich der Insel Grün 'Fischschwanz' Gelände abgetragen und der Rheinhauptdeich verlegt
- Umwidmung von Sonderbaufläche 'Hafen' in bestehendes und geplantes Industriegebiet sowie in Grünfläche, jeweils am Nordufer des Hafens
- Umwidmung der nicht mehr vorhandenen Landfläche des "Fischschwanzes" (geplantes Industriegebiet, Sondergebiet) in Wasserfläche (Hafen)
- Umwandlung mittlerweile bestehender Haupterschließungsstraßen von Planung in Bestand
- Anpassung der Führung der Verkehrsfläche im Süden (Kurvenbereich mit Anschluss an das Plangebiet)
- Herausnahme der geplanten Bahnanlage im Süden
- Anpassung und Ergänzung der bestehenden Randeingrünung des Gebietes an den Bestand inkl. Gebüsche, Hecken und Feldgehölze
- Anpassung der Grün- und Ausgleichsflächen
- Anpassung der gebietsinternen Grünvernetzung
- Herausnahme von Darstellungen zur Wasserversorgung, da diese firmeneigen sind
- Anpassung der Deichlinie am Hafen

Die Darstellung der vor genannten Änderungen orientieren an der Struktur des rechtskräftigen Flächennutzungsplans. In Orientierung hieran wird der Deich nicht gesondert dargestellt.

Über diese Änderungen hinaus werden die bisherigen Darstellungen weitgehend übernommen. Hierzu zählen insbesondere:

- geplante Industriegebietsflächen im Südosten
- bedeutende Haupt-Versorgungsleitungen und –anlagen (Strom, Gas)
- geschützte und biotopkartierte Flächen
- landespflegerisch begründete Siedlungsgrenze zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Deich im äußersten Südosten

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm IV³

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) weist Germersheim als monozentrales Mittelzentrum aus, das einen landesweit bedeutsamen Arbeitsmarktschwerpunkt darstellt. Es soll sich -als

Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde: Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz, Oktober 2008

zur Metropolregion Rhein-Neckar gehörend- mit seinen spezifischen Stärken in die wirtschaftliche Sicherung und Weiterentwicklung der Region einbringen.

Eine bedeutende Funktion der Region ist unter anderem die Logistikbranche. Die Region wird als wichtiger Logistikplatz mit mehreren Häfen sowie Bahn- und LKW-Umschlagplätzen beschrieben⁴. Dieser Verbund soll weiter ausgebaut werden.

Das LEP IV formuliert in Grundsatz 52: ,Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden.'5

Bezüglich der für den Wirtschaftsstandort Germersheim bedeutenden Verkehrsinfrastruktur wird folgender Grundsatz formuliert: "Zur Sicherung der Standortgunst des Landes sollen die Wasserstraßen Rhein [...] sowie die Binnenhäfen entsprechend den Erfordernissen des modernen Güterverkehrs in der Binnenschifffahrt weiter ausgebaut werden." Das LEP IV begründet hierzu weiter, dass die Hafenstandorte zu internationalen Verkehrsdrehscheiben weiterentwickelt und die Einbindung in logistische Konzepte entsprechend den Erfordernissen des modernen Güterverkehrs vorangetrieben werden sollen.6

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Der Verband Metropolregion Rhein-Neckar hat den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar⁷ aufgestellt. Dieser ist seit dem 15. Dezember 2014 verbindlich.

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ersetzt für den baden-württembergischen Teilraum den bisher geltenden Regionalplan Unterer Neckar aus dem Jahre 1994 und für den rheinlandpfälzischen Teilraum den bisher geltenden Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz aus dem Jahre 2004 einschließlich deren jeweilige Teilfortschreibungen. Ebenfalls ersetzt wird der als Rahmenregelung aufgestellte grenzüberschreitende Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000 aus dem Jahre 1992.

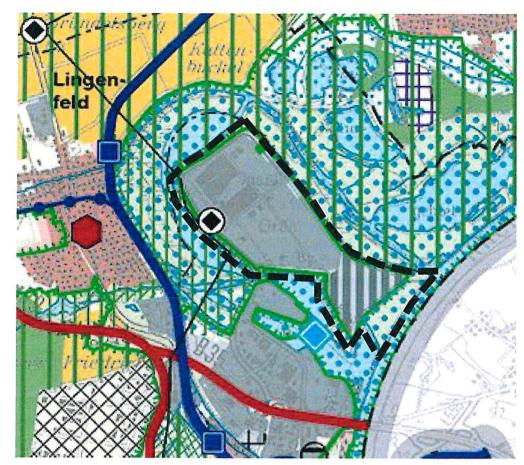
Der Regionalplan bildet die rechtlich verbindliche Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region insgesamt. Auf seiner Grundlage wird die gemeinschaftliche Regionalentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar weiterentwickelt und vorangetrieben.

LEP IV..., Begründung/Erläuterung G 14/G 15, S. 65 f.

⁵ LEP IV..., Ziele und Grundsätze, S. 95

⁶ LEP IV..., Ziele und Grundsätze sowie Begründung/Erläuterung G 158, S. 156

Metropolregion Rhein-Neckar: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Mannheim, Dezember 2014



Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt – West mit Kennzeichnung des Plangebietes

(Quelle: http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-und-entwicklung/regionalplanung/rechtsverbindliche-regionalplaene/einheitlicher-regionalplan-rhein-neckar.html, Stand: Januar 2015)

Die Gesamtkarte des Regionalplans stellt das vorliegende Plangebiet überwiegend als bestehende und geplante "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" (dunkelgraue und hellgraue Flächendarstellung) dar. Im Bereich des "Fischschwanzes" wird ein "Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik" ausgewiesen.

Für die räumliche Konkretisierung der gewerblichen Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar werden regionalbedeutsame Entwicklungsschwerpunkt als "Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik" gebietsscharf festgelegt.

Im Einheitlichen Regionalplan sind "als "Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik" [...] deshalb nur solche Gebiete festgelegt, die bestimmte Standortanforderungen an zukunftsorientierte, qualitativ hochwertige Wirtschaftsstandorte erfüllen und nach derzeitigem Sachstand noch über ein erhebliches Flächenreservepotenzial im Hinblick auf den Planungshorizont des Einheitlichen Regionalplans sowie darüber hinausgehende Erweiterungsmöglichkeiten verfügen."

⁸ Einheitlicher Regionalplan ..., S. 29

Daneben bestehen die folgenden regionalplanerischen Vorgaben:

- Sonstige Waldfläche (hellgrüne Flächendarstellung)
- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (blaues Punktraster)
- Umspannwerk (schwarze Raute im Kreis)
- Hochspannungsleitung ab 110 kV schwarze Linie
- landesweiter Biotopverbund als nachrichtliche Darstellung außerhalb der Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (grüne Basislinie mit kurzen senkrechten Strichen)

Die Vorgaben der Raumordnung werden gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung beachtet. Die vorhandene bzw. weiterhin geplante Gebietsentwicklung entspricht den für Germersheim formulierten Zielen. Widersprüche, insbesondere hinsichtlich der Kartendarstellungen für das Plangebiet, sind nicht erkennbar.

Landesplanerische Stellungnahme

Zu der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bei der Kreisverwaltung Germersheim die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme beantragt.

Die vorliegende landesplanerische Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis:9

"Die Stadt Germersheim zählt 20.893 Einwohner (Stand 2008) und ist im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 als Mittelzentrum ausgewiesen. Im Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) 2008 ist Germersheim als klassisches Mittelzentrum und als landesweit bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt ausgewiesen. Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Die vom Verband Region Rhein-Neckar vorgebrachte Anregung das Plangebiet 'Industriegebiet Insel Grün' für eine entsprechende regionalplanerische Schwerpunktzuweisung innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar vorzuschlagen wird unterstützt."¹⁰

Vom Verband Region Rhein-Neckar wurde im Weiteren auf die Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 verwiesen. Darin wurde zum damaligen Zeitpunkt der Entwurf des Plankapitels 'Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen' intern diskutiert. Die Ausweisung von überregional bzw. regional bedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik war vorgesehen. Nach den vorläufigen Einschätzungen des Regionalverbandes könnte das Plangebiet die Standortvoraussetzungen für einen überregional- bzw. regional bedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik erfüllen.

Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde die als bio-ökologische Ausgleichsfläche im Zuge des Geländeabtrages "Fischschwanz" geschaffene Flachwasserzone als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt.

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG der Kreisverwaltung Germersheim vom 27. Juli 2009 zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer'

¹⁰ Landesplanerische Stellungnahme ..., Seite 2

5 WESENTLICH BERÜHRTE BELANGE

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den Ursprungsbebauungsplan bestand bereits die weitgehende Möglichkeit, das Plangebiet zu bebauen. Da mit der vorliegenden Neufassung des Bebauungsplans keine grundlegend neuen Eingriffe in Natur- und Landschaft ermöglicht werden, die nicht bereits auf der Basis des Ursprungsbebauungsplans zulässig waren, wird in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB auf einen separaten Fachbeitrag Naturschutz verzichtet.

Von Seiten der Firma Daimler wurde zwischenzeitlich ein Masterplan erarbeitet (Stand: April 2014), dessen Ergebnisse in die Neuaufstellung des Bebauungsplans eingeflossen sind. Im Zuge der Erstellung des Masterplans kam von der Kreisverwaltung Germersheim die Forderung auf, das aus den 80er Jahren stammende Grünordnungskonzept zu überarbeiten. Die Kernaufgabe des neuen Grünordnungskonzeptes bestand darin, die bestehenden grünordnerischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans aus dem Jahr 1985 mit denen der Neufassung des Bebauungsplans gegenüber zu stellen und qualitativ und quantitativ zu vergleichen. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Belange des Artenschutzes

Im unbebauten Bereich des Plangebiets, insbesondere im Bereich des "Fischschwanzes", sind noch vielfältige Biotop- und Habitatstrukturen vorhanden. Da diese ein Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten vermuten ließen, wurden im Rahmen der Bebauungsplanung folgende Fachbeiträge / Untersuchungen erstellt:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und darauf fokussierte tierökologische Erhebungen (besonders im unbebauten Bereich und im Bereich des "Fischschwanzes"),
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Dazu wurden zielgerichtet Untersuchungen von Vögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen, anderen artenschutzrelevanten Säugetieren sowie artenschutzrelevanten Invertebraten wie Tagfalter und Käfer durchgeführt.

Um den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen, werden im Fachgutachten CEF-Maßnahmen wie die Sicherung von Pappelforsten in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen wie die Beibehaltung der Gebietsrandeingrünung von 25 bis 30 m um die Bebauungsplanfläche und der Erhalt der zentralen Grüninsel mit langfristiger Entwicklung eines altersgemischten Laubwaldbestandes mit hohem Altholzanteil benannt. Diese wurden im Bebauungsplan umgesetzt.

Die für den artenschutzrechtlichen Ausgleich erforderliche Maßnahme "Sicherung und Aufwertung von Pappelforsten" konnte nicht in der Örtlichkeit im Bereich des Fischschwanzes realisiert werden. In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Germersheim (Untere Naturschutzbehörde) und dem Forstamt Pfälzer Rheinauen kann, unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsplanung für die Natura 2000-Gebiete, die Kompensation durch die Bereitstellung von zwei Prozessschutzflächen erreicht werden. Bei beiden Flächen handelt es sich um stadteigene Waldflächen (überwiegend Pappelforste), die geeignet sind, als Prozessschutzflächen in den Bebauungsplan aufgenommen zu werden.

Belange des Immissionsschutzes

Bezüglich des Immissionsschutzes wurden verschiedene Untersuchungen vorgenommen. In einem ersten Gutachten wurde die Geräuschvorbelastung durch die vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzungen an den im Umfeld maßgeblichen Immissionsorten ermittelt, in einem zweiten Schritt wurde diese konkretisiert. Im Rahmen einer weiteren schalltechnischen Untersuchung wurden die Schallimmissionen, die vom Plangebiet auf die umliegende schutzbedürftige Bebauung einwirken, ermittelt und zu beurteilt. Mit Blick auf die Schutzwürdigkeit von Nutzungen außerhalb des Plangebietes wurde die zulässige Schallabstrahlung der Betriebe innerhalb des Gebietes begrenzt.

Um einer Konfliktsituation zwischen Wohnen und Gewerbe bereits im Vorfeld vorzubeugen, wurde im Bebauungsplan eine Geräuschkontingentierung festgesetzt. Mit diesem Instrument kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung aller einwirkenden Anlagen sichergestellt werden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird für nähere Ausführungen auf die Begründung zum Bebauungsplan und die zugehörigen Gutachten verwiesen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die wesentlichen berührten Belange auf der Ebene der Bebauungsplanung ausreichend berücksichtigt wurden.

6 UMWELTBERICHT

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan 'Insel Grün und Hafen Nordufer' aus dem Jahr 1985 neugefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die vorliegende Neufassung nicht vollständig überplant. Für die Flächen des bestehenden Bebauungsplans, für die kein Regelungsbedarf mehr besteht (u.a. der abgegrabene 'Fischschwanz', Mole im Hafenbecken), wird gleichzeitig die Aufhebung der bisherigen Vorschriften betrieben (Teilaufhebung). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 219 ha.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belangé des Umweltschutzes wurde zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Aussagen und Detaillierungsgrad des Umweltberichts entsprechen den Anforderungen an einen verbindlichen Bauleitplan.

Aufbau und inhaltliche Strukturierung des Umweltberichts sind bei der Flächennutzungsplanänderung und bei der Bebauungsplanaufstellung grundsätzlich gleich. Im Sinne der Abschichtungsmöglichkeiten der Umweltprüfung zwischen den Planungsebenen wird mit dem Verweis auf den ausreichenden Detaillierungsgrad sowie die ausreichende Aktualität der Inhalte des Umweltberichts zum Bebauungsplan auf die Erstellung eines eigenen Umweltberichtes im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan verzichtet.

Im Folgenden wird eine allgemein verständliche Zusammenfassung gegeben, für die ausführlichen Informationen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Zur Klarstellung ist dieser der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Anhang ab Seite 13 beigefügt.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung des Flächennutzungsplans an die aktuellen Entwicklungsziele der Stadt Germersheim.

Ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung von Germersheim ist die Förderung des weiteren Ausbaus der Stadt als Logistikstandort. Dafür sollen noch freie Flächen im Plangebiet gesichert werden. Mit dem bestehenden Global Logistics Center des Daimler-Konzerns ist die zielkonforme Nutzung bereits gegeben und soll laut dem von der Firma vorgelegtem Masterplan langfristig fortgeführt werden. Dies wird planerisch abgesichert. Daneben wird die Option der automobilbezogenen Produktion gegeben.

Da sich der Bebauungsplan auf die Neufassung eines älteren und zum Großteil bebauten Industriegebietes beschränkt, werden grundsätzlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft möglich, die nicht bereits früher zulässig waren. Zur Prüfung des zwischenzeitlich auf den noch unbebauten Flächen und im Bereich des "Fischschwanzes" anstehenden Umweltzustands wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Form von CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Daneben werden in räumlichen Teilbereichen die Ergebnisse anderer, bereits abgeschlossener, Rechtsverfahren wie die "Deichrückverlegung und Geländeabtrag im südöstlichen Bereich der Insel Grün" ("Fischschwanz") und der "Ausbau des Ringdeiches der Insel Grün" festgeschrieben.

Insgesamt werden die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehenen Grünordnungsmaßnahmen gleichwertig in der Neufassung abgebildet (äußerer Grüngürtel, inneres Netz aus Grünflächen und Grünelementen, Straßenraumbepflanzung). Schützenswerte Flächen und Strukturen werden durch entsprechende Festsetzungen erhalten.

Nennenswerte Funktionen des Plangebietes für die Umwelt bestehen lediglich in den bislang (noch) unbebauten Bereichen für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden sowie Wasser. Allerdings sind die maßgeblichen Eingriffe durch den bestehenden Bebauungsplan bereits zulässig. Für alle Schutzgüter sind deutliche Vorbelastungen festzustellen.

Den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird Rechnung getragen. Hierzu wurde eine sogenannte Lärmkontingentierung im Sinne von Obergrenzen der Schallabstrahlung erarbeitet. Die diesbezüglichen verbindlichen Regelungen tragen zur Sicherung guter Umweltstandards in der Umgebung bei.

aufgestellt im Auftrag der Stadt Germersheim durch



🛮 Immissionsschutz • Städtebau • Umweltplanung

Kaiserslautern, im Dezember 2017

3 0823 FNP Text FzG/ba

ANHANG - UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 23 ,INDUSTRIEGEBIET INSEL GRÜN UND HAFEN NORDUFER – NEUFASSUNG UND TEILAUFHEBUNG'

EINLEITUNG

■ Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient der Neufassung des aus dem Jahr 1985 stammenden rechtskräftigen Bebauungsplans "Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer" der Stadt Germersheim. Der Ursprungsbebauungsplan weist für den überwiegenden Teil des Plangebietes ein Industriegebiet aus. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf rund 219 ha.

Ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung von Germersheim in jüngeren Jahren ist die Förderung und Sicherung des weiteren Ausbaus der Stadt als Logistikstandort. Hinzu tritt in diesem Fall des Großstandorts eines Konzerns die langfristig angelegte, städtebaulich geordnete Nutzbarkeit, auch im strukturellen Interesse der Stadt. Die Firma Daimler hat einen Masterplan mit dem Zieljahr 2035 vorlegt, der nach Abstimmungen mit der Stadt als Leitlinie der weiteren Entwicklung ebenfalls in die Planung eingeht. Neben der Nutzung als Global Logistics Center soll die Option einer automobilbezogenen Produktion offen gehalten werden.

Generell sollen die ursprünglichen Festsetzungen hinsichtlich der Rechtssicherheit aktualisiert und eine moderne Genehmigungsgrundlage für künftige Bauvorhaben und Nutzungsänderungen geschaffen werden.

Daneben werden in räumlichen Teilbereichen die Ergebnisse anderer, bereits abgeschlossener, Rechtsverfahren wie die "Deichrückverlegung und Geländeabtrag im südöstlichen Bereich der Insel Grün" ("Fischschwanz") und der "Ausbau des Ringdeiches der Insel Grün" übernommen. Für bestimmte Bereiche, in denen keine Planungsnotwendigkeit mehr besteht, sollen die bisherigen Vorschriften mittels Teilaufhebung des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse werden mit dem ihnen zukommenden gesetzlichen Gewicht in der Planung abgearbeitet.

Der Geltungsbereich wird mit Ausnahme der Auwaldflächen weiterhin als Industriegebiet festgesetzt und unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe sowie der zukünftig am Standort gewollten Nutzungen differenziert. Die zulässige Bauhöhe wird auf 50,0 m begrenzt. Die sonstigen Festsetzungen werden in Anlehnung an die Inhalte des Ursprungsbebauungsplans getroffen (z.B. Grundflächenzahl 0,8).

Insgesamt wird durch die vorliegende Neufassung kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der nicht bereits auf der Grundlage des Ursprungsbebauungsplans zulässig gewesen wäre. Dem Immissionsschutz wird gemäß heutiger Anforderungen durch Regelungen zur Obergrenze der Schallabstrahlung Rechnung getragen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionaler Raumordnungsplan

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (2014) stellt das Plangebiet überwiegend als bestehende und geplante "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" dar. Im Bereich des "Fischschwanzes" wird ein "Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik" ausgewiesen. Daneben bestehen die folgenden regionalplanerischen Vorgaben: Sonstige Waldfläche, Umspannwerk, Hochspannungsleitung ab 110 kV

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz, das auch den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches mit umfasst.

An das Plangebiet grenzen unmittelbar ein Regionaler Grünzug (Norden) und eine Grünzäsur (Westen) an.

Darüber hinaus sind im Regionalplan keine weiteren umweltbezogenen Darstellungen für das Plangebiet enthalten.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Germersheim sind für den Großteil des Geltungsbereichs bestehende und geplante Flächen für eine industrielle Nutzung dargestellt. Entlang des Hafenbeckens ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Hafenanlagen" ausgewiesen.

In den Randbereichen sowie im Südostteil sind verschiedene natur- bzw. landschaftsbezogene Flächen dargestellt. Daneben sind ein Landschaftsschutzgebiet und nach § 24 Landespflegegesetz¹¹ geschützte Flächen gekennzeichnet.

Eine bestehende und eine geplante Haupterschließungsstraße sowie eine geplante Bahntrasse dienen der verkehrlichen Anbindung der Fläche. Im Weiteren sind unterschiedliche Versorgungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser sowie eine 110kV-Freileitung dargestellt.

Die Stadt Germersheim führt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Plangebietes durch. Die Darstellungen werden an die geplante bauliche Entwicklung angepasst.

Biotopkartierung

Innerhalb des Plangebiets liegt das Biotop BK-6716-0259-2006, Auenwald südöstlich der Insel Grün'. Diese Fläche unterliegt auch dem unmittelbaren Schutz nach § 30 BNatSchG.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebieten finden sich weitere schutzwürdige Biotope: BK-6716-0261-2006, Lingenfelder Altrhein und Auwälder im Nordosten der Insel Grün', BK-6716-0285-2008, Lingenfelder Altrhein und Auwald südwestlich der Insel Grün' und BK-6716-0293-2010, Silberweidenauenwald am Westufer der Insel Grün'.

Schutzgebiete

Der östliche Teil des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen", das auch das Plangebiet - mit Ausnahme des Hafenbereiches - umlaufend umgibt.

Jetzt § 28 Landesnaturschutzgesetz

Natura 2000

Natura 2000-Flächen sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Umlaufend unmittelbar angrenzend liegen das Vogelschutzgebiet VSG-6716-402 "Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün" und das Habitatschutzgebiet FFH-6716-301 "Rheinniederung Germersheim-Speyer".

Entwässerung

§ 2 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz fordert für die Beseitigung von Niederschlagswasser die Versickerung oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer.

Zusätzlich ist die Entwässerungssatzung der Stadt Germersheim maßgebend.

BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

■ Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Überplanung eines bereits ausgewiesenen Industriegebietes und nicht um eine Gebietsneuausweisung.

In der Örtlichkeit ist ein wesentlicher Teil des Plangebietes schon bebaut, zusätzlich sind Verkehrsanlagen vorhanden. Ein weiterer Teil besteht als sogenannte Planungsbrache, wobei die unbebauten Bauflächen sich teilweise als Gehölz- und Sukzessionsflächen darstellen und teilweise ackerbaulich genutzt werden. Im äußersten Südosten befinden sich entlang des Rheins ausgedehnte Auwaldflächen.

Schutzgut	Situation	Kurze Bewertung	
Pflanzen und Tiere	Das Plangebiet wird geprägt durch die bestehende industrielle Nutzung der Logistikbranche (versiegelte oder stark überprägte Fläche). Vorbelastung durch die derzeitige Nutzung.	Lebensräume mit über- wiegend geringer ökolo- gischer Wertigkeit;	
	Im südöstlichen, bislang noch unbebauten Bereich, bestehen Landschaftsstrukturen, die durch die Lage am Rhein bestimmt sind (verbliebenen Strukturen der Auwaldzone, markante Gehölzgruppen, landwirtschaftlich genutzte Flächen).	vielfältige Biotop- und Habitatstrukturen - insbe- sondere auf der Fläche des "Fischschwanzes" – Nachweis streng ge- schützter Arten (siehe hierzu auch detaillierte Ausführungen ab Seite 18)	
	Umlaufend werden die Industrieflächen von einem äußeren Grüngürtel – grüne Umwallung – in einer Breite von 15,0 m bis 30,0 m umgeben. In Abschnitten wird diese Grünfläche noch durch eine ergänzende Begrünung verbreitert.	Integration des Industrie- gebietes in die Landschaft und Pufferzone zu dem benachbarten Land- schaftsschutzgebiet 'Pfäl- zische Rheinauen'	

	Im äußersten Südosten befinden sich ausge-	
	dehnte Pappelforste, die einem Schutz nach § 28 LNatSchG unterliegen.	
	Nördlich der Flachwasserzone erstreckt sich ein vom amtlichen Biotopkataster erfasster Bereich BK-6716-0259-2006, Auenwald südöstlich der Insel Grün'.	
	 Im Umfeld des Plangebietes liegen zwei Schutzgebiete des NATURA 2000 Schutzgebietsnetzes: Vogelschutzgebiet VSG 6716-402 ,Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Flotzgrün' Habitatschutzgebiet FFH 6716-301 ,Rheinniederung Germersheim-Speyer' 	Einzelobjekte mit Schutz- bedürfnis
Boden	Überwiegend menschlich stark überformte und künstliche Böden, die ihre natürliche Funktionen nur noch eingeschränkt wahr- nehmen können (Verdichtung, Befestigung), hoher Anteil versiegelter Flächen.	bebaute Bereiche: geringe ökologische Funktion des Bodens;
	Die bislang unbebauten Bereiche weisen vorwiegend natürlich gewachsene Böden mit teilweisen Strukturveränderungen im Oberbodenbereich durch Landbewirtschaftung auf. Nährstoff- und Pestizideinwirkung durch ackerbauliche Bewirtschaftung.	(noch) unbebaute Berei- che: die ökologische Funktion des Bodens ist weitgehend intakt, aber deutlich vorbelastet;
	Keine Altlasten bekannt.	
Wasser	Bestehendes Überschwemmungsgebiet gemäß § 88 Abs. 2 LWG. Das gesamte Gebiet mit Ausnahme der im äußersten Südosten gelegenen Auwaldflächen ist hochwassersicher von einem Ringdeich umgeben.	Empfindlichkeiten durch Verlust von Versicke- rungsfunktionen für Nie- derschlagswasser in den bislang unbebauten Be- reichen;
	Grundwassermessstellen ,1350 I + II Germersheim, Insel Grün' liegen im Plan- gebiet;	
	kein bestehendes oder geplantes Trinkwas- serschutzgebiet;	
	Grundwasserentnahmeeinrichtungen be- kannt;	

Mischbereich aus bebauten sowie dauerhaft geringe Bedeutung für Klima / Luft und zeitweise vegetationsbedeckten Berei-Gesamtklima der Stadt: chen. klimatische Gunstwirkun-Die befestigten Flächen sind, auch aufgrund aen sind keine zu erwarihrer Lage innerhalb einer Gewerbe- und ten; Industriezone, als lokalklimatischer Belastungsraum anzusehen. Vorhandene Grünstrukturen im Südosten des Plangebietes sind für das lokale Kleinklima von Bedeutung. Luftreinigende Funktion der Gehölze. Eine siedlungsklimatisch wirksame Kaltluftproduktion oder -ableitung sowie eine direkte lokalklimatische Bedeutung für Germersheim bestehen nicht. Vom Betriebsgelände der bestehenden Firme gehen keine nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen aus. Das Landschaftsbild ist geprägt durch das optische Vorbelastung; Landschaftsbild/ bestehende Industriegebiet; ca. 2/3 des vorhandene Nutzungen Erholuna Plangebietes sind stark überprägt durch die beeinträchtigen das z.T. sehr großen und landschaftsprägenden Ortsbild: Bauwerke. Potenzial durch Gehölze: Lediglich der südöstliche, noch unbebaute Bereich ist für das Landschaftsbild von Beeingeschränkte Bedeudeutung. Hier bestehen vielfältige Landtung für das Landschaftsschaftsstrukturen, die durch die Lage am bild; Rhein bestimmt sind. Zu nennen sind v.a. verbliebene Strukturen der Auwaldzone, markante Gehölzgruppen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im äußersten Südosten befinden sich entlang des Rheins ausgedehnte Auwaldflächen. mindert die negative Au-Umlaufend werden die Industrieflächen von Benwirkung des einem äußeren Grüngürtel ("grüne Umwal-Industriegebietes lung') umgeben. Bedeutungsmindernd wirkt sich allerdings die bestehende Verlärmung aus, die von der bestehenden gewerblichen Nutzung ausgeht. sehr geringe Erholungs-Für die Erholung ist innerhalb des Geltungsfunktion; bereichs nur der am Gebietsrand entlang

	der Altrheinarme verlaufende Fuß- und Radweg bedeutend.	
Mensch	Die Bedeutung für den Mensch liegt im überwiegenden Teil des Plangebietes in seiner Funktion als Arbeitsstätte in Industrie und Gewerbe. Im Südosten darüber hinaus in seiner forst- und landwirtschaftlichen Nutzung und in der Erholungseignung.	Es bestehen Vorbelastun- gen durch Lärm.
	Durch die ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe, den im Südwesten angrenzenden Industrie- und Handelshafen sowie weitere, südlich gelegene Gewerbegebiete ist im Plangebiet mit erhöhtem Lärmaufkommen zu rechnen.	
	Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen im Westen der Insel Grün in der Ge- meinde Lingenfeld in einer Entfernung von rund 700 m und in der Gemeinde Rheins- heim in einer Entfernung von rund 800 m.	
Kulturgüter	Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen sind im Geltungsbereich nicht bekannt.	keine Bedeutung
	Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind ebenfalls nicht bekannt.	
Sachgüter	Als im Plangebiet vorkommende Sachgüter sind neben den bereits vollständig bebauten und erschlossenen Teilen eine Hochspannungs-Freileitung zu nennen, die im Nordwesten das Gebiet quert, sowie eine Umspannstation.	geringe Bedeutung

Nennenswerte Funktionen des Plangebietes für die Umwelt bestehen lediglich in den bislang (noch) unbebauten Bereichen für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden sowie Wasser. Allerdings sind für alle Schutzgüter deutliche Vorbelastungen festzustellen.

Streng geschützte Arten und FFH-Verträglichkeit

Im unbebauten Bereich des Plangebiets, insbesondere im Bereich des "Fischschwanzes", sind noch vielfältige Biotop- und Habitatstrukturen vorhanden. Dieser Geländezustand, die bioökologisch hochwertige Umgebung sowie deren faunistische und floristische Ausstattung und die biologisch ableitbaren Lebensraumbeziehungen zwischen Innen und Außen lassen ein Vorkommen von streng und besonders geschützten Arten vermuten.

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung wurde eine mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten im Zuge folgender Fachbeiträge / Untersuchungen geprüft:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und darauf fokussierte tierökologische Erhebungen (besonders im unbebauten Bereich und im Bereich des "Fischschwanzes")¹²,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung¹³.

Rechtlicher Hintergrund

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die <u>Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG</u> erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Für Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

ÖKO-LOG Freilandforschung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, BP Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung der Stadt Germersheim', Abschlussbericht, Trippstadt, Januar 2013

enthalten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ...

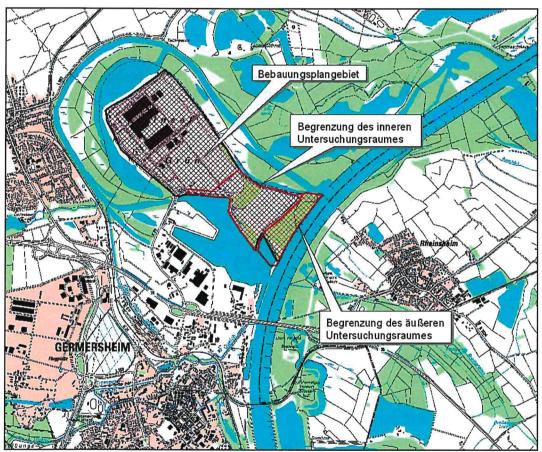
Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der beiden Fachbeiträge ist nachfolgend dargestellt. Es wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gehölzen dominiert.



Untersuchungsgebiet im Naturraum 222.2 Speyerer Rheinniederung Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013

Die Untersuchungen wurden auf den inneren Bereich mit einer Größe von ca. 40 ha konzentriert. Im äußeren Bereich des angrenzenden Natura 2000-Schutzgebietes wurden sie nur

exemplarisch vorgenommen, um funktionale Bezüge mit dem Bebauungsplangebiet aufzuzeigen. 14

Methodik

"Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind einzig die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie sowie alle europäischen Vogelarten prüfrelevant."¹⁵

Im Umfeld des Germersheimer Fischschwanzes liegen die folgenden beiden Schutzgebiete des NATURA 2000 Netzes, die im Rahmen der FFH-Untersuchung zu berücksichtigen sind:

- Vogelschutzgebiet VSG 6716-402 ,Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün' und dem
- Habitatschutzgebiet FFH 6716-301 ,Rheinniederung Germersheim Speyer' sind zudem noch die Lebensräume und die Arten des Anhangs II FFH-RL.

Im Hinblick auf potenziell im Gebiet vorkommende besonders geschützte Arten wurden alle 154 europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV, europäische Vogelarten) der topografischen Karte TK 6716 des Landesservers betrachtet. Herausgefiltert wurden die Arten, die gesetzlich relevant sind und lokal vorkommen.¹⁶

"Als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Beurteilung wurden die Primärdatenerhebungen zu Flora, Vögeln, Säugetieren incl. Fledermäusen, Amphibien, Reptilien sowie artenschutzrelevanten Insekten (besonders: Tagfalter, Käfer, Libellen) an mehr als 25 Tagen durchgeführt."¹⁷

Diese Primärdatenerhebungen wurden als Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung und der FFH-Untersuchung konzipiert und flossen direkt in die jeweilige Betrachtung ein.

Im Folgenden werden einzelne relevante Ergebnisse herausgehoben:

Fledermäuse:

"Der hohe Strukturreichtum der im Gelände vorhandenen Pappel-Altholzbestände wird von mindestens 9 Fledermausarten genutzt (Tab. [...]; die Gruppe der Sonarflüsterer wie z.B. die Langohren, Bechsteinfledermäuse, Fransenfledermaus ist in den Erfassungen unterrepräsentiert). Die Altholzbestände sind die Kernlebensräume von Fledermäusen, die je nach Spezies an vielen Waldrändern, Hecken, Baumreihen u.a.m. jagend festgestellt werden können."¹⁸

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen im BPlan- Gebiet	Vorkommen im FFH-, VRL-Gebiet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	§§	IV	außerhalb	NG
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV	1 Flugnachweis	Quartier
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV	TQ?	TQ

¹⁴ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 8

¹⁵ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 5

Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 10

¹⁷ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 10

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 15

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen im BPlan- Gebiet	Vorkommen im FFH-, VRL-Gebiet
Myotis myotis	Großes Mausohr Kleine Bartfleder-	2	V	§§	II, IV	wenige Flug- nachweise	NG/TQ?
Myotis mystacinus	maus	2	٧	§§	IV	NG?	?
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1	in the second	§§	IV	NG/TQ?	?
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	§§	IV	außerhalb	?
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	٧	§§	IV	NG	?
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2	000	§§	IV	DZ, TQ	DZ, TQ
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV	NG, TQ	NG, TQ
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV	NG, TQ, Wo	NG, TQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	٧	§§	IV	nein	?
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	§§	IV	nein	?
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	D	§§	IV	DZ?	nein

Nachgewiesene Fledermausarten. RL-Angaben: 0- ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, 4- potenziell gefährdet, G- Gefährdung anzunehmen, D- Daten defizitär, V- Vorwarnliste (Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013)

"Von der Mückenfledermaus gibt es - bezogen auf die vorhandenen Habitatstrukturen - hohe Aktivitätsdichten bereits kurz nach der Abenddämmerung und wegen der fortwährenden Präsens im Gebiet sehr wahrscheinlich eine Wochenstube mit wohl mehreren (Baumhöhlen-)Quartieren im Gebiet, nach den Vergleichserhebungen im östlich anschließenden Altholzbestand des FFH-Gebiets ebenfalls. Es wird vermutet, dass es sich um einen lokalen Populationsverbund mit hoher funktionaler Austauschdichte handelt (der Begriff der Metapopulation scheint in diesem Fall aufgrund der räumlichen Nähe nicht angebracht).

Die Zwergfledermaus weist ebenfalls eine ausgesprochen hohe Aktivitätsdichte im Gebiet, besonders den Altholzbeständen auf. Diese an sich synanthrope, typische und häufige Gebäudefledermaus, nutzt (selten) auch (Tagesschlaf-)Quartiere in Altholzbeständen (eigene Daten, zudem Dietz et. al. 2007).

Die Rauhautfledermaus scheint die ganze Aktivitätssaison über im Gebiet zu sein (vgl. auch die Untersuchung von Arnold & Braun 2002); während der Zugzeit im Frühjahr gab es hohe (vgl. König & Wissing 2007), zu anderen Zeiten valw. geringe Aktivitätsdichten.

Von der Wasserfledermaus, die über den Wasserflächen des Hafens, der Spülfläche (bei Überschwemmung), anderen Wasserflächen in hoher Aktivitätsdichte (hier auch: Individuendichte) festgestellt werden kann, wurden einzelne Nachweise auch im zu den Zeiten trockenen Wald, sprich wahrscheinlich beim Transferflug von / oder zu dem Quartier erzielt.

Die höchsten Aktivitätsdichten wurden von der Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus (also der Gruppe der Pipistellen), zudem der Gattungsgruppe der Bartfledermäuse festgestellt. Diese Arten nutzen auch (sporadisch bis regelmäßig) Baumquartiere und sind Rodungen besonders betroffen (zudem natürlich die Gehölzspezialisten wie z.B. Bechsteinfle-

dermaus und Fransenfledermaus, die jedoch nur ganz vereinzelt nachgewiesen wurden, sodass kein Verdacht für Quartiere innerhalb des Geländes besteht)."¹⁹

Haselmaus:

"Haselmäuse (oder Hinweise darauf, wie Freinester, Fraßstellen, Fraßreste, Gewöllefunde) wurden in den 40 speziellen Nistkästen, den weiteren potenziellen Lebensräumen und Strukturen nicht gefunden."²⁰

Amphibien:

Für das Kartierungsjahr 2011 war folgende Besonderheit zu beachten: "Das Frühjahr 2011 war extrem und (bezogen auf bisherige Klimaaufzeichnungen) außergewöhnlich trocken. "Auch die im Sommer auftretenden Niederschläge konnten diese sich auf große Fläche entlang des Rheins auswirkende Wasserknappheit nicht kompensieren. So gab es in den als geeignet eingeschätzten Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Laichgewässer für Amphibien und andere wassergebundene Lebewesen. Die nächsten Laichgewässer lagen zum Zeitpunkt der Erfassung im Umfeld am Lingenfelder Altrhein, dem Hafenbecken und entlang des Rheins an sich."²¹

"Trotz intensiver Kartierungen ergaben sich während dieses Zeitraumes keine Hinweise auf artenschutzrelevante Arten. Auch durch die Niederschläge im Juli hat sich die Situation 2011 aus Sicht der Amphibien im Untersuchungsgebiet nicht verändert."²²

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen im BPlan- Gebiet 2011	Vorkommen im FFH-, VRL- Gebiet
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV	nein	?
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	§§	IV	nein	?
Bufo viridis	Wechselkröte	3	3	§§	IV	nein	?
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	§§	IV	nein	nein
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	§§	IV	außerhalb vorw. außer-	Lokalpop.
Lacerta agilis	Zauneidechse	1000	V	§§	IV	halb.	Lokalpop.
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	§§	IV	nein	?
Rana arvalis	Moorfrosch	2	3	§§	IV	außerhalb	?
Rana dalmatina	Springfrosch	2	(Project on the land	§§	IV	außerhalb	?
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	- American Company	G	§§	IV	außerhalb	Lokalpop.
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	§§	II, IV	nein	?

Potenziell vorkommende Amphibien- und Reptilienarten: Aufgeführt sind die europäisch besonders geschützten Arten. RL-Angaben: 0- ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, 4- potenziell gefährdet, G- Gefährdung anzunehmen, V- Vorwarnliste (Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013)

OKO-LOG Freilandforschung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, BP Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung der Stadt Germersheim', Abschlussbericht, Trippstadt, Januar 2013, S. 16

²⁰ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 17

²¹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 13

²² Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 17

"Das Potenzial für die Flächen ist bekannt, kann zudem aus Laichgewässern im Umfeld abgeleitet werden. Danach könnten in geeigneten Jahren im Gebiet potenziell Laubfrösche, Springfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, evtl. Kammmolch in wassergefüllten Schluten, Senken und kleinen Wasserflächen vorkommen; Arten, die ihren lokalen Verbreitungsschwerpunkt entlang des Lingenfelder Altrheins und in Kleingewässern entlang des Rheins, jedoch nicht im Untersuchungsgebiet haben."23

Reptilien:

"Bei den Kartierungen wurden folgende Reptilienarten festgestellt:

- Zauneidechse: an vielen Stellen entlang des Deiches, an weiteren offenen und sandigen Stellen,
- Waldeidechse und Ringelnatter.

Die für das Messtischblatt aufgeführte Schlingnatter wurde bei den Untersuchungen nicht nachgewiesen."²⁴

Invertebraten (Libellen, Tagfalter, weitere Invertebraten):

"Artenschutzrelevante Invertebraten (für das Messtischblatt sind im Landesserver z.B. aufgeführt: Helm-Azurjungfer, Goldener Scheckenfalter, Feuerfalter, versch. Ameisenbläulinge…) wurden bei den Untersuchungen im Planungsgebiet nicht festgestellt."²⁵

<u>Vögel:</u>

In der folgenden Tabelle sind die nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen im BPlan- Gebiet	Vorkommen im FFH-, VRL- Gebiet
Accipiter gentilis	Habicht	3	Option the partition of	§§	A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O	NG	?
Accipiter nisus	Sperber	3		§§		NG	?
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	al oblimations	t manuscript (Apply of	§		в٧	BV
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		The second second	§	The second secon	BV	BV
Alauda arvensis	Feldlerche		3	§		2011 nein	?
Alcedo atthis	Eisvogel	2	S. T.	§§	Anh.l: VSG Art.4(2):	NG	BV
Anas platyrhynchos	Stockente			§	Rast	NG	BV
Apus apus	Mauersegler	near report of the state of		§	sonst.Zugv	NG	NG
Ardea cinerea	Graureiher	2		§	ogel	NG	DZ
Asio otus	Waldohreule			§§		NG	BV
Buteo buteo	Mäusebussard			§§		BV	BV
Carduelis cannabina	Bluthänfling	West of the second seco	٧	§		RS	BV
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink	***		§	Vandario Derroy III	в٧	BV
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling	West Country of the C		§	recorder (films)	в٧	BV
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	di i formania		§	The state of the s	вv	BV

²³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 17

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 17

²⁵ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 18

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen im BPlan- Gebiet	Vorkommen im FFH-, VRL- Gebiet
Certhia familiaris	Waldbaumläufer			§		BV	BV
Ciconia ciconia	Weißstorch	0	3	§§	Anh.I: VSG	NG	NG, DZ
Coccothraustes coc- cothraustes	Kernbeißer			§	ederge-prinse veneral prinse p	BV	BV
Columba palumbus	Ringeltaube	October and Common	the state of the s	§	- Linguistan de la company	BV	BV
Corvus corone	Rabenkrähe		Add not necessary	§	- Downward and a second a second and a second a second and a second a	BV	BV
Cuculus canorus	Kuckuck		V	§	and to the same of	NG?	BV
Cygnus olor	Höckerschwan	and the Control of th	THE RESERVE OF	§	Art.4(2): Rast	NG	NG
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Act . Add consess	V	§	white per per set of the set of t	NG	NG
Dendrocopos major	Buntspecht			§		BV	BV
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.l: VSG	1 BV	BV
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V .	§		NG	BV
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3	Andreas described as	§§	Anh.l: VSG	NG	BV
Emberiza citrinella	Goldammer		Control of the Contro	§		BV	BV
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	T was a second of	THE PROPERTY AND	s §	City of Statement Statemen	BV	BV
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		and the same of th	§		BV	BV
Falco tinnunculus	Turmfalke	under grand of the control of the co	Auto according	§§	Color of Administra	NG	NG
Fringilla coelebs	Buchfink		The contract of the contract o	§		BV	BV
Garrulus glandarius	Eichelhäher	a man (1000) al 'm	or the state of th	§		BV	BV
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	and the control	V	\$ §		NG	NG NG
	The state of the s	2		Control of the Contro	Art.4(2): Rast	NG	NG
Larus ridibundus	Lachmöwe	3	200	§	nasi		BV
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			§	VSG	BV NG	BV
Milvus migrans	Schwarzmilan	•	a predication	§§	1		
Milvus milvus	Rotmilan	3		§§	Anh.I: VSG	NG	NG BV
Motacilla alba	Bachstelze			§		BV	BV
Oriolus oriolus	Pirol	3	V	§		1 BV	BV
Parus caeruleus	Blaumeise	AAA Aaa g	e consequence	§	and the same of th	BV	BV
Parus major	Kohlmeise	CON AND TO ME	· ·	§		BV	BV
Parus montanus	Weidenmeise	100	and control and	§		BV	BV
Parus palustris	Sumpfmeise	10 (10 m)	and develop I page 191	§	0.00	BV	BV
Passer domesticus	Haussperling	a contract of the contract of	V	§		RS	nein
Passer montanus	Feldsperling	d market	V	§	en de la companya de	BV	BV
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	objet comments to the state of	All paper saw the co	§		RS	nein
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	807	regulating to contra	§		BV	BV
Phylloscopus trochilus	Fitis	PPR q belt project	Crash Consessed	§		BV	BV
Pica pica	Elster		country beautiful.	§		RS	BV
Picus canus	Grauspecht	water day on the state of the	2	§§	Anh.I: VSG	NG	BV
Picus viridis	Grünspecht	and the second second	m office and and	§§	# PC PC 10 1 1 1	BV	BV
Prunella modularis	Heckenbraunelle	ver-	ACT TO A COLUMN TO	§		BV	BV
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§		BV	BV
Serinus serinus	Girlitz		Management and the second	§		RS	nein
Sitta europaea	Kleiber		d order	§		BV	BV
Streptopelia turtur	Turteltaube	angalogical	3	§§		BV	BV
Strix aluco	Waldkauz	as votes of the state of the st	to 10 Bert Manager	§§		NG	BV
Sturnus vulgaris	Star	network the	AND PROPERTY.	§		BV	BV

Stadt Germersheim • Änderung des Flächennutzungsplans "Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer" im Parallelverfahren zu der Neufassung des Bebauungsplans

Anhana Umweltbericht

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR	Vorkommen im BPlan- Gebiet	Vorkommen im FFH-, VRL- Gebiet
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		dent devenor.	§	ere disconstitution	BV	BV
Sylvia borin	Gartengrasmücke	militario con		§	TOTAL	BV	BV
Sylvia communis	Dorngrasmücke	Automotive Committee	10 (a 19 a 10	§		BV	BV
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			§	Section 2015	BV	BV
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§	the state of the state of	BV	BV
Turdus merula	Amsel			§	O TOTAL PROPERTY OF THE PROPER	BV	BV
Turdus philomelos	Singdrossel			§	-	BV	BV
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			§		DZ	DZ
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§	We will be the second of the s	NG	BV

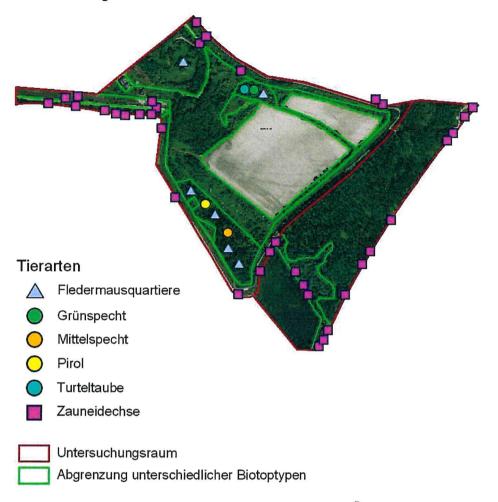
Liste nachgewiesener Vogelarten des Untersuchungsgebietes. Angegeben ist: BV- Brutvogel, NG- Nahrungsgast, DZ- Durchzügler. RL-Angaben: 0- ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, 3- gefährdet, V- Vorwarnliste (Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013)

"Es handelt sich i.d.R. um lokal und regional häufige und charakteristische Arten der Rheinschiene. Alle Vogelarten sind artenschutzrelevant, gleichwohl sind die besonders typischen und/oder gefährdeten Arten Turteltaube, Pirol, Mittelspecht und Grünspecht [...] hervorzuheben."²⁶

Seite 26

OKO-LOG Freilandforschung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, BP Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung der Stadt Germersheim', Abschlussbericht, Trippstadt, Januar 2013, S. 20

In der nachfolgenden Abbildung sind zusammenfassend die Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz dargestellt:



Artennachweise mit artenschutzrechtlicher Relevanz (Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013)

Artenschutz-Relevanzprüfung

"Aus der Gesamtheit der Arten (n=154 Arten), die aufgrund der Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet werden, werden im Rahmen der Relevanzprüfung diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch den Bebauungsplan mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen."²⁷

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verbleibenden Arten der Relevanzprüfung auf, für die ein Verbotstatbestand in der aktuellen artenschutzrechtlichen Prüfphase nicht ausgeschlossen werden kann.

²⁷ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 24

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in die- sem Prüfstadium)
Nachgewiesene Arten mit mehreren Brutpaaren im Bereich des Gebietes, die jedoch im Zuge der weiteren Be- bauung auch wieder Lebensraum finden	Hausrotschwanz, Buchfink, Goldammer	keine Beeinträchtigung
Nachgewiesene Arten mit mehreren Brutpaaren im Bereich des Gebietes	Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Star	
Fledermausarten mit möglichen Lo- kalpopulationen/Wochenstuben	Mückenfledermaus (evtl. Wo- chenstube), Wasserfledermaus und Zwergfledermaus (Tages- schlafquartiere in alten Gehöl- zen), Bartfledermäuse (Kleine und/oder Große)	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden,
Fledermausarten, die das Gebiet wäh- rend Wanderzeiten nutzen	Rauhautfledermaus	bedarf i. d. Stadium einer weite- ren Betrachtung
Arten mit einem Brutpaar, Verbrei- tungsschwerpunkt liegt jedoch au- ßerhalb	Pirol, Mittelspecht, Grünspecht, Turteltaube	
Pot. vorkommende Arten, die auf- grund extremer Witterung 2011 nicht nachgewiesen wurden	verschiedene Amphibienarten wie Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch mit Schwerpunkt- vorkommen außerhalb des Pla- nungsbereiches	
sporadisch vorkommende Arten (Nahrungsgast)	Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz, Bartfle- dermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus	geringe Beeinträchtigung: kein Verbotstatbestand (sporadische Nutzung, jeweiliges Nahrungsareal ist um ein Vielfaches größer als die Baulücke, die betroffene Nahrungsfläche ist nicht essentiell für die Arten)

Verbleibende Arten der Relevanzprüfung für die ein Verbotstatbestand in der aktuellen artenschutzrechtlichen Prüfphase nicht ausgeschlossen werden kann (Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013)

FFH-Verträglichkeit

Die Betroffenheit der in den beiden Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet, Habitatschutzgebiet) aufgeführten Arten stellt sich folgender Maßen dar:

Art/en	Auflistung in den Standard-Datenbögen der Schutzgel				
	VSG 6716-402	FFH 6716-301			
	Flächengröße 1.808 ha	Flächengröße 2.072 ha			
Kammmolch	im Jahr 2011 nicht nachgewie	esen, in feuchteren Jahren im			
	Grundsatz pot. möglich; die g	roßen Metapopulationen lie-			
	gen in den Auenwaldbereiche	en am Oberrhein; durch den			
	BPlan bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen				
Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger,					
Flussuferläufer, Eisvogel, Krickente,					
Pfeifente, Graugans, Graureiher, Pur-					
purreiher, Silberreiher, Seidenreiher,					
Baumfalke, Bekassine, Seeadler,					
Gelbspötter, Uferschnepfe, Blaukehl-	keine Nachweise im BPlan-Gebiet,				
chen, Tafelente, Reiherente, Schellente,	d.h. (aktuell) keine Betroffenheit				
Wendehals, Neuntöter, Schafstelze,	ĺ .				

Kolbenente, Fischadler, Trauersee- schwalbe, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wachtelkönig, Beutelmeise, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Kiebitz, Wasserralle, Wespenbussard, Kampfläufer, Zwergrohrdommel	
Schwarzmilan, Lachmöwe, Schwarz- specht, Grauspecht, Kormoran	lediglich sporadische Nahrungsgäste im BPlan-Gebiet, d.h. keine erhebliche Beeinträchtigung
Mittelspecht	1 Brutpaar dann betroffen, wenn der große Altholzbestand im Südwesten gerodet wird (dann Kompensationsmaßnahme, siehe dort); große Lokalpopulationen bestehen in den Auenwäldern entlang des Rheins, keine erhebliche Beeinträchtigung im Verbund der Lokalpopulation (unter Einbeziehung des Rodungsverbots während der Brutzeit)
Spanische Flagge, Großer Feuerfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling, Hirschkäfer, Maifisch, Steinbeißer, Flussneunauge, Meer- neunauge, Lachs	keine Nachweise im BPlan-Gebiet, d.h. keine Betroffenheit
Bechsteinfledermaus	lediglich sporadische Nahrungsgäste im BPlan-Gebiet, d.h. keine erhebliche Beeinträchtigung

Betroffenheit der Tierarten (Quelle: ÖKO-LOG, Januar 2013

■ Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch Bau-, Anlage und Betrieb des eingeschränkten Industriegebietes und der Verkehrswege entstehen Eingriffe und Risiken. Allerdings liegt die vorliegende Planung im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans.

Eingriffe in Natur- und Landschaft waren bereits auf der Basis des bestehenden Bebauungsplans zulässig. Durch die Bestätigung der Festsetzung des Baugebietes als Industriegebiet werden keine anderen Eingriffe als durch das ausgewiesene Industriegebiet erwartet. Der Anteil an versiegelten Flächen wird gegenüber der heute rechtsgültigen Situation nicht vergrößert.

Insgesamt wird durch die Realisierung der Planung keine Verschlechterung der bestehenden Rechtssituation angenommen. Allerdings treten in der Bauphase Lärm- und stoffliche Emissionen auf.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind Lebensraumverluste für streng geschützte Arten gegeben. Bei Umsetzung der gesetzesnotwenigen CEF-Maßnahmen incl. des dafür vorgesehen Monitorings und der Festsetzungen der Maßnahmen im Bebauungsplan (E1, E2) bestehen jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und keine erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000 Schutzgebietsnetzes.

Die Betroffenheit ergibt sich bei der einzelnen Baumaßnahme und ist dort zu beachten.

Die Emissionen, die von dem Plangebiet künftig ausgehen dürfen, werden begrenzt. Damit wird ein Beitrag zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans geleistet.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes ihre Gültigkeit behalten. Im Geltungsbereich wäre voraussichtlich mit keiner Änderung gegenüber der heute rechtsgültigen Situation zu rechnen.

Der Umweltzustand des bebauten Nordwestteils und des naturnahen Südostteils bliebe analog zur vorliegenden Planung erhalten. Die bereits als Industriegebietsflächen festgesetzten, bisher unbebauten Bereiche blieben nach der heutigen Rechtssituation mit Gewerbe- und Industriebetrieben bebaubar.

Die Auswirkungen auf Menschen und Umweltfaktoren würden weiterhin denen eines Industriegebietes im überwiegenden Teil des Plangebietes entsprechen. Die Betroffenheiten der vorgefundenen streng geschützten Arten sind heute schon gegeben. Sie wären im Zuge der Durchführung der Planung in den jeweiligen Baugenehmigungen abzuarbeiten.

Eine Neubewertung der Geräuschbelastung der immissionsempfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft zum Industriegebiet aufgrund der zwischenzeitlichen Ansiedlung weiterer Geräuschemittenten würde nicht stattfinden. Eine Lärmkontingentierung zum Schutz der immissionsempfindlichen Nutzungen im Einwirkungsbereich bliebe unberücksichtigt.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der Überplanung eines bereits ausgewiesenen Industriegebietes nach heutigen Anforderungen wird erheblichen Beeinträchtigungen steuernd entgegen gewirkt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich schwerwiegender Auswirkungen sind wegen der bereits früher gegebenen Zulässigkeit nicht in dem Maße wie bei einer Neuausweisung erforderlich.

Folgende landespflegerische Maßnahmen werden in der Planung besonders berücksichtigt:

Gebietsein- und -durchgrünung

In Anlehnung an den Ursprungsplan wird der äußere Grüngürtel (Flächen E1) gesichert und insbesondere im Südwesten des Plangebietes erweitert. Mit der Maßgabe einer durchgehenden Randeingrünung des Gebietes und eines Sichtschutzes sind die vorhandenen geschlossenen Baum- und Strauchhecken zu erhalten. Im Südwesten des Plangebietes werden im Bereich des Fischschwanzes bestehende Altholzbestände und Sukzessionsflächen (Gehölze, Ruderalfluren) entlang der Wasserfläche gesichert. Hierdurch kann die im 'Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung' ermittelte externe Kompensationsverpflichtung verringert werden.

Die Flächen werden mit Erhaltungsmaßnahmen überlagert. Bei Nachpflanzungen ist ein Mindestmaß von Bäumen I. und II. Ordnung sowie von Sträuchern zu gewährleisten. Es sind so viele ältere Einzelbäume wie möglich zu schonen.

Gleichzeitig wird die randliche Eingrünung in Abschnitten durch eine ergänzende Begrünung verbreitert (Flächen A1). Auf den Grundstücken sind jeweils 50 % der ausgewiesenen Fläche als Erweiterung der als E1 festgesetzten Randbegrünung als Gehölzstreifen mit innenliegender Sukzessionsfläche anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Hierbei ist ein Mindestmaß von Bäumen I. und II. Ordnung sowie von Sträuchern zu pflanzen. Der Erhaltung bestehender einheimischer Gehölzstrukturen ist dabei ein Vorrang gegenüber Neuanpflanzungen einzuräumen. Bestehende Gehölze dürfen mit der o.g. Bestimmung verrechnet werden.

Entlang des Hafenbeckens wird zur Schaffung einer Schutzpflanzung ein dichter Gehölzstreifen mit innenliegender Sukzessionsfläche festgesetzt (Fläche A3). Sukzessionsflächen sind speziell für Pionierbesiedler von Bedeutung.

Im nordöstlichen Bereich des Fischschwanzes wird eine Fläche von 0,96 ha der natürlichen Sukzession überlassen. Mit der Maßnahme können 128 defizitäre Baumpflanzungen kompensiert werden. Im Weiteren trägt die Fläche durch ihre Lage im Anschluss an die Gebietsrandeingrünung nenneswert zur Vernetzungsfunktion bei.

Neben dem Schwerpunkt eines äußeren Grüngürtels wird ein inneres Netz aus Grünflächen und Grünelementen vorgegeben. Prägnante Gehölzbereiche -wie die zentrale Grüninsel mit ihrem heutigen Bestand als kleiner Laubwald (Fläche E2)- und einzelne Bäume (Kastanien) werden erhalten. Mit der Maßgabe der Einbindung des bestehenden inneren Erschließungsstranges sowie der gebietsinternen Vernetzung von Grünelementen ist die vorhandene 10,0 m breite Baumpflanzung zu erhalten (Flächen E3).

Zur Sicherung der Vernetzungsfunktion zwischen der Abstandspflanzung zum Deich (Fläche A3) und dem kleinen Laubwald (Fläche E2) ist eine weitere mindestens 15,0 m breite Vegetationsfläche, bestehend aus einem Gehölzstreifen und einer Sukzessionsfläche, anzulegen (Fläche A2).

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Flächen sind einzelne Maßnahmen zur Begrünung geregelt. Pro 300 m² dieser Flächen sollen mindestens ein Baum I. oder II. Ordnung angepflanzt werden. Berechnungsgrundlagen werden festgelegt. Soweit nachweislich aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen die vorgeschriebene Anzahl an Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken nicht ausgeführt werden können, sind Ersatzmaßnahmen möglich: Pflanzung von Strauchgruppen, extensive Unterhaltung intensiv genutzter Rasenflächen oder extensive Begrünung von Dachflächen.

Begrünung von Parkplätzen

Die Überstellung von Pkw- und Lkw-Stellplatzanlagen mit Bäumen vermindert die Negativ-Wirkung von versiegelten Flächen auf das Kleinklima wie z.B. Aufheizung oder Staubanfall. Abstände zwischen den versiegelten Parkflächen werden mit Sträuchern gestaltet.

Auf Pkw-Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze und auf Lkw-Stellplatzanlagen je zwei Stellplätze ein Baum I. oder II. Ordnung vorwiegend innerhalb oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stellplatzanlage zu pflanzen.

Bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen sind Gliederungseinheiten mit maximal je 100 Stellplätzen durch einen mindestens 1,5 m breiten Grünstreifen abzugrenzen. Dieser ist mit Sträuchern zu bepflanzen.

Entsprechend der Empfehlung der ursprünglichen Grünordnungsplanung sollen die grünbestimmten Parkplätze dezentral, d.h. in Zuordnung zum Grüngürtel, angelegt werden. Hierdurch kann eine weitere Entfernung zwischen den Industriegebäuden und dem Landschaftsschutzgebiet gewährleistet werden.

Wasserdurchlässige Beläge

Zur Minimierung von Oberflächenabflüssen sollen neu anzulegende Pkw-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster) ausgeführt werden.

Artenschutz

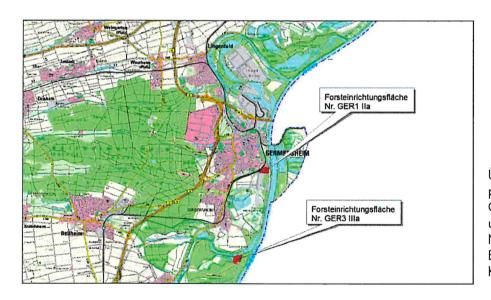
Durch die beiden Fachbeiträge 'spezieller Artenschutz' und FFH-Verträglichkeitsstudie' werden Maßnahmen vorgeschlagen, um Gefährdungen der europäisch besonders geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.²⁸ Teilweise umfassen diese Maßnahmen, die in Anlehnung an den Ursprungsplan ohnehin bereits Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Artenschutz-Maßnahmen:

"Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) sind im Sinne vorgezogener Flächenaufwertungen notwendig."²⁹

"Was das artenschutzrechtlich relevante Kompensationserfordernis anbelangt, so ist ein gleichartiger Ausgleich erforderlich. In der Regel ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn binnen 25 Jahren die Beeinträchtigung kompensierbar ist. Bei einem Verlust von Altholzbeständen, wie im vorliegenden Fall gegeben, bedarf es zum Erreichen des Kompensationszieles eines längeren Zeitraumes. Für diese "Zeitüberschreitung" wird im Allgemeinen ein Eingriffs-/ Ausgleichsverhältnis > 1:1 angesetzt (meistens 1:2 bis 1:3)." 30

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Germersheim (Untere Naturschutzbehörde) und dem Forstamt Pfälzer Rheinauen kann, unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsplanung für die Natura 2000-Gebiete, die Kompensation durch die Bereitstellung von zwei Prozessschutzflächen erreicht werden. Bei beiden Flächen handelt es sich um stadteigene Waldflächen (überwiegend Pappelforste), die geeignet sind, als Prozessschutzflächen in den Bebauungsplan aufgenommen zu werden.



Übersicht zu den externen Kompensationsflächen Quelle: Ingenieurbüro für Raumund Umweltplanung, Dipl.-Ing. Nied; Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen, S. 9

OKO-LOG Freilandforschung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum BP Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung der Stadt Germersheim', Abschlussbericht, Trippstadt, Januar 2013

²⁹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 26

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 26

Mit der Kreisverwaltung Germersheim wurde das Einvernehmen dahingehend erzielt, dass ein Eingriffs-/ Ausgleichsverhältnis 1:1,5 angesetzt werden kann. Bei einem Verlust von artenschutzrechtlich relevanten Altholzbeständen von ca. 6,65 ha errechnet sich hieraus ein Kompensationserfordernis von 9,975 ha.³¹

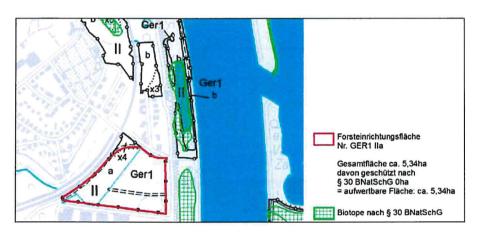
Durch den im Zuge der Neuaufstellung des Grünordnungskonzeptes (Stand: November 2014)³² neu ermittelten Erhalt von Altholzbeständen mit einer Fläche von ca. 2,3 ha reduziert sich die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ermittelte Kompensationsverpflichtung von 9,975 ha auf 6,525 ha.

Bei Festlegung der Forsteinrichtungsfläche Nr. GER1 IIa als Prozessschutzfläche verbleibt gegenüber dem Kompensationserfordernis von 6,525 ha ein Defizit von ca. 1,185 ha. Dieses kann durch die nordöstliche Teilfläche (ca. 1,35 ha) der Forsteinrichtungsfläche Nr. GER IIIa erbracht werden.³³

Die beiden Forsteinrichtungsflächen stellen sich wie folgt dar:

Potenzielle Prozessschutzfläche GER1 IIa

Die Fläche umfasst in der Gemarkung Germersheim, Im Rossig, das Flurstück Nr. 2471 mit 5,34 ha.



Potenzielle Prozessschutzfläche Nr. GER1 IIa Quelle: Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung, Dipl.-Ing. Nied; Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen, S. 10

Natura 2000-Gebiete sind im Bereich der Kompensationsfläche nicht ausgewiesen. Die nachfolgende Abbildung belegt die Aufwertbarkeit der Fläche Nr. GER IIa (Pappelrheinforst).

³¹ Vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 26

Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung Dipl.-Ing. Gunter Nied: Bebauungsplan Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung', Stadt Germersheim, Grünordnungskonzept, Schwegenheim, November 2014

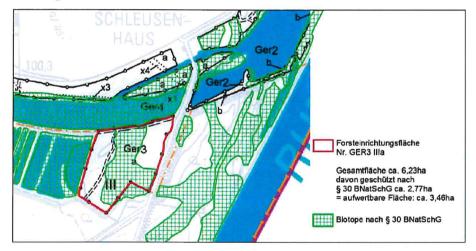
Vgl. Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen ..., S. 11



Potenzielle Prozessschutzfläche Nr. GER1 IIa, Aufnahmezeitpunkt 11/2015 Quelle: Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung, Dipl.-Ing. Nied; Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen, S. 11

Potenzielle Prozessschutzfläche GER3 Illa

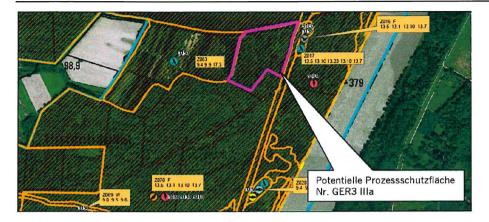
Die Fläche umfasst in der Gemarkung Sondernheim, Hochwald, eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1689. Die aufwertbare Gesamtfläche der Parzelle beträgt 3,46 ha, davon werden 1,35 ha benötigt.



Potenzielle Prozessschutzfläche Nr. GER3 Illa Quelle: Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung, Dipl.-Ing. Nied; Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen, S. 9

Die Fläche wird vollständig von dem FFH-Gebiet 6816-301 "Hördter Rheinaue" und dem Vogelschutzgebiet 6816-402 "Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald" überlagert. Vor diesem Hintergrund wurde sie zur Darlegung der Aufwertbarkeit mit den Zielvorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Natura 2000-Gebiete verglichen.³⁴

vgl. Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen …, S. 10f



Auszug aus der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan Quelle: Ingenieurbüro für Raum- und Umweltplanung, Dipl.-Ing. Nied; Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen, S. 10

"Der Bewirtschaftungsplan benennt folgende Ziele und Maßnahmen:

7070

Maßnahmen:

- Naturnahe Waldwirtschaft
- Umbau in lebensraumtypische Waldgemeinschaften
- Altholzanteile erhöhen
- Schutz ausgewählter Habitatbäume

Die festgelegten Maßnahmen belegen die Aufwertbarkeit der potentiellen Prozessschutzfläche Nr. GER3 IIIa."³⁵

Die Bereitstellung der beiden Prozessschutzflächen wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Germersheim und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co Epsilon OHG gesichert. Der Vertrag ist unterschrieben. Im Bebauungsplan werden die Flächen über eine Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs 1a BauGB dem Plangebiet zugeordnet.

Neben der vorgenannten CEF-Maßnahme sieht der Bebauungsplan weitere Kompensationsmaßnahmen vor

- "eine Gebietsrandeingrünung (E1) von 25-30m um die BPlan-Fläche
- und den Erhalt der zentralen Grüninsel (E2, Abb. [...]) mit langfristiger Entwicklung eines altersgemischten Laubwaldbestandes mit hohem Altholzanteil."³⁶

"Artenschutzrechtlich besteht bei der Umsetzung der Maßnahmen kein Verbotstatbestand."37

FFH-Verträglichkeit:

"Als Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ein Industriegebiet "Transportgewerbe" festgesetzt. Diese Gebiets-,/Nutzungsart entspricht dem aktuellen Störinput, so dass von keiner grundsätzlichen Veränderung der Störintensität z.B. auf das Vogelschutzgebiet ausgegangen werden kann. Aktuell befindet sich die gegenwärtige Nutzung außerhalb der Wirkreichte des östlich anschließenden Schutzgebietsregimes, doch bereits aktuell bestehen im Hafenbereich Verlärmungen, an die sich die Arten bis dato gewöhnt haben. Ausgehend von der geplanten Nutzung ergeben sich keine grundsätzlich neuen Wirkungen. Als Puffer ist zudem die

³⁵ Grünordnungskonzept – Externe artenschutzrechtliche Kompensationsflächen ..., S. 11

³⁶ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 26

³⁷ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 43

Maßnahme E1 Anlage eines 25-30m breiten Gehölzstreifens gegenüber den umliegenden Schutzgebietsanteilen festgelegt."³⁸

"Da Lebensräume und Arten des NATURA 2000 Regimes nicht beeinträchtigt werden, der Verbund/die Kohärenz weiterhin funktionsfähig sein können, bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen."³⁹

Immissionsschutz

Zur angemessenen Berücksichtigung des Schallschutzes wurden umfangreiche gutachterliche Betrachtungen⁴⁰ angestellt. Unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen weiteren gewerblichen Schallquellen, der sogenannten Vorbelastung, wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der Grundlage von Ausbreitungsrechnungen eine sogenannte "Geräuschkontingentierung" nach DIN 45 691 erarbeitet.

Inhalt der Kontingentierung sind Regelungen zur maximal zulässigen Schallemission. Sie werden als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

bezogenes Teilgebiet	Emissionskontingente Lex; in db(A)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
Gle 1	60,0 dB(A) / m²	40,0 dB(A) / m ²
Gle 2	60,0 dB(A) / m ²	45,0 dB(A) / m ²

Auszug aus den textlichen Festsetzungen

Ihre Wirkung ist die von Obergrenzen der Schallabstrahlung. Betriebe und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie diese Werte einhalten. Dies sichert in den maßgeblichen Immissionsorten, also den nächstgelegenen schutzwürdigen Orten wie Wohngebieten, angemessene Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

³⁸ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 41

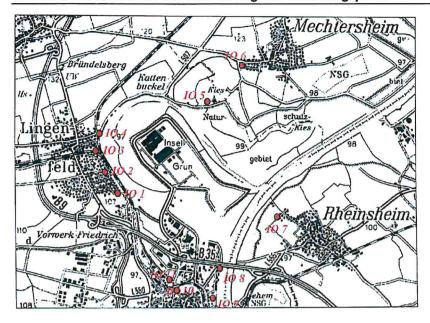
³⁹ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 43

isu Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung" der Stadt Germersheim, Teil 1: Ermittlung der Vorbelastung, Bericht-Nr. i-2010-13-60, Bitburg, 22. Dezember 2010

isu Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 23 "Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung' der Stadt Germersheim, Konkretisierung der Vorbelastung, Bericht-Nr. i-2011-31-66, Bitburg, 25. November 2011

B.A.U Büro für Angewandten Umweltschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung, Geräuschkontingentierung "Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer" in Germersheim, Ostfildern-Kemnat, 13. Januar 2012

isu Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH: Schalltechnische Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung' der Stadt Germersheim vom 13. Dezember 2011



Lage der Immissionsorte für die Geräuschkontingentierung (Quelle: B.A.U)

Allgemeine Maßnahmen

Die nachfolgenden allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der weiteren Minimierung der Eingriffe in das Bodenpotenzial, den Grundwasserhaushalt sowie das Biotoppotenzial:

Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (z. B. durch Abschieben und Wiederverwendung). Weiterhin wird auf die Vorschriften der DIN 18 915 und der DIN 18 917 verwiesen.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs

Der Baubetrieb hat allgemein so zu erfolgen, dass weder Boden noch Grundwasser durch auslaufende Betriebsstoffe belastet werden können. Grundsätzlich sind jegliche Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u. a. Bindemittel) zu verhindern.

Schutz von Boden, Flora, Fauna und Grundwasser

Auf die Verwendung von Pestiziden und chemischen Düngemitteln soll verzichtet werden, um den Boden, die (Boden)-Fauna, die Vegetation und insbesondere das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz von Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen greifen die Vorschriften der DIN 18 920.

Ausführung der Pflanzungen

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18 916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die Vorbereitung der Vegetationstragschicht erfolgt nach DIN 18 915. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18 916 mindestens zwei Jahre



haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauf folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Maßnahmen im Geltungsbereich 2

Für den Ausbau des nördlichen Teilabschnittes des Ringdeiches der 'Insel Grün' waren nach Vorgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.09.2003 die für dieses Projekt erforderlichen Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Dies erfolgt im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes (Fläche M3). Baum- und Strauchpflanzungen sind durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

■ Anderweitig geprüfte Planungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Da es sich bei dem Plangebiet um einen rechtskräftigen Bebauungsplan handelt, in dem ein bereits bestehendes Industriegebiet an die heutigen Nutzungsanforderungen angepasst werden soll, kommen alternative Standorte nicht in Betracht. Die Verortung des Industriegebietes und der umgebende Nutzungskontext sind als Ergebnis vielfältiger Entscheidungen früherer Jahre zu sehen.

Eine Aufgabe der industriellen Nutzung im bislang noch unbebauten südöstlichen Bereich des Plangebietes (Bereich des 'Fischschwanzes') kommt auf Grund der bestehenden Flächenknappheit für Gewerbe- und Industrieflächen in Germersheim sowie der Eigentumsverhältnisse der Fläche nicht in Betracht. Eigentümer sind Firmen des Daimler-Konzerns, der die Fläche damit faktisch selbst nutzt. An der Widmung des 'Fischschwanzes' als Industriegebiet wird festgehalten.

In Bezug auf die Umweltauswirkungen wird eine Verbesserung der Situation hergestellt, da insbesondere im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich der Planungsbrache der aktuelle Umweltzustand neu bewertet und daraufhin Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und zur Umsetzung bestimmt wurden. Hinzu kommen übergreifende Regelungen zum Schallschutz.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN

■ Technische Verfahren der Umweltprüfung, etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben

Alle durchgeführten Untersuchungen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt, so z.B. die landespflegerischen Erhebungen und Analysen.

Technische Verfahren im engeren Sinne kamen bei der Ermittlung der maßgeblichen Planwerte für die Überarbeitung und Aktualisierung der Geräuschkontingentierung der gewerblichen / industriellen Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches zur Anwendung. Die vorhandene Geräuschbelastung der relevanten Immissionsorte durch gewerbliche und industrielle Nutzung außerhalb des Plangebietes wurde auf der Grundlage pauschaler flächenbezogener Emissionsansätze ermittelt. Aufbauend auf dieser Vorbelastung wurde ein Rechenmodell erarbeitet

und die zulässige Schallabstrahlung von den geplanten Gewerbegebietsflächen ermittelt sowie Geräuschkontingente festgesetzt.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Analysen kamen weitere moderne automatische Erfassungsgeräte wie bspw. Mischler-Teiler-Kombinationsdetektoren, Mischler-Dehner-Kombinationsgeräte, Batcorder, Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräte zum Einsatz.

Alle durchgeführten Untersuchungen wie z.B. die artenschutzrechtlichen Analysen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt.

■ Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführungen des Bebauungsplans (Monitoring)

Maßnahmen des Planungsträgers

Gemäß Vorgabe des Baugesetzbuches § 4 c überwachen die Gemeinden "... die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."

Für den hier vorliegenden Bebauungsplan stützt sich die Auseinandersetzung mit den Planinhalten und deren möglichen Folgen auf verschiedene einschlägige Fachgutachten sowie die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Aufstellungsverfahren.

Nach Thematik und Tiefgang der Vorgehensweise wird von einer weitgehenden Erfassung der relevanten Sachverhalte ausgegangen. Damit dürften die maßgeblichen schwerwiegenden Umweltauswirkungen erkannt und bereits in die Planung eingestellt sein. In der Regel werden geeignete und umfängliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Prognoseunsicherheiten, die unvorhergesehene schwerwiegende Auswirkungen befürchten lassen, drängen sich nicht auf.

Artenschutzrechtlich besteht bei der Umsetzung der Maßnahmen des Fachgutachtens⁴¹ sowie der im Laufe des Verfahrens angepassten CEF-Maßnahmen kein Verbotstatbestand. Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden bei der Realisierung des Bebauungsplanes eine begleitende Untersuchung sowie ein Monitoring (incl. Dokumentation) empfohlen.⁴² Da die Daten im Jahr 2011 in einem bis dato extremen Witterungsjahr gewonnen wurden, sollte im Falle der Umsetzung des Bebauungsplans mehrere Jahre danach eine Datenaktualisierung vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf den dann aktuellen Zustand und die Besiedlung von Trocken- und Feuchtflächen.⁴³

Soweit aufgrund von Lärmeinwirkungen - hier insbesondere Gewerbelärm - oder Luftverunreinigungen bzw. Gerüchen Beschwerden aus der Bevölkerung auftreten, erfolgt eine Überwachung nach BlmSchG genehmigungspflichtiger und nicht genehmigungspflichtiger Anlagen durch die Gewerbeaufsichtsbehörde. Seitens des Planungsträgers erfolgen in der Regel keine Überwachungsmaßnahmen. Beschwerden seitens der Bevölkerung werden an die Gewerbeaufsichtsbehörde weitergegeben, gaf. erfolgt eine Abstimmung oder Zusammenarbeit.

ÖKO-LOG Freilandforschung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, BP Nr. 23 ,Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer – Neufassung und Teilaufhebung der Stadt Germersheim', Abschlussbericht, Trippstadt, Januar 2013

⁴² Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 43

⁴³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ..., S. 43

Pflichten Dritter zum Monitoring gemäß Baugesetzbuch

In der Konzeption des Baugesetzbuches sind zum Monitoring zwei Zuständigkeiten verankert: einerseits die Gemeinde mit den von ihr geplanten Überwachungsmaßnahmen, andererseits die Behörden, die der Gemeinde gemäß § 4 Abs.3 BauGB Informationen bereit stellen müssen. Die Unterrichtungspflicht zu erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ist dabei als 'Bringschuld' zu sehen.

Danach kann die Gemeinde erwarten, dass ihr die Fachbehörden die in deren Zuständigkeit anfallenden Erkenntnisse zu unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen mitteilen. Nach der gesetzlichen Gewichtung haben zusätzliche, eigens aus Anlass des Bebauungsplans von der Gemeinde durchzuführende Überwachungsmaßnahmen nur ergänzende Funktion.⁴⁵

An dieser Stelle ist auf die teilweise umfangreich bestehenden behördlichen Überwachungsinstrumentarien zu verweisen. Zu nennen sind im Hinblick auf die vorliegende Planung beispielsweise:

- Informationen zu anlagenbezogenen Überwachungsmaßnahmen/Messungen bei Immissionsschutzbehörden,
- Überwachung von wassergefährdenden Anlagen, Gewässernutzungen, Einleitungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch die zuständigen Wasserbehörden,
- Überwachungen im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung, Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. durch die zuständigen Wasserbehörden,
- Überwachung von Wasserschutzgebieten durch Messungen, spezielle Überwachungsanforderungen an Eigentümer und Nutzer durch die Wasserbehörden,
- Überwachung zur Identifikation von Abweichungen von fachbehördlichen Auflagen bzgl. des Umgangs mit Abfällen durch die zuständige Behörde bei Vorhaben mit speziellen abfallrechtlichen Erfordernissen.

Monitoringmaßnahmen können im Bebauungsplan nicht abschließend dargelegt werden, da es sich hier gerade um die nicht vorhergesehenen Umweltauswirkungen handelt.

■ Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient der Neufassung des aus dem Jahr 1985 stammenden Bebauungsplans 'Industriegebiet Insel Grün und Hafen Nordufer' der Stadt Germersheim. Das Plangebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen und zu ca. zwei Dritteln bebaut.

Der Geltungsbereich wird durch die hier vorliegende Neufassung nicht vollständig überplant. Für die Flächen des bestehenden Bebauungsplans, für die kein Regelungsbedarf mehr besteht (u.a. der abgegrabene "Fischschwanz", Mole im Hafenbecken), wird gleichzeitig die Aufhebung der bisherigen Vorschriften betrieben (Teilaufhebung).

Ein wesentliches Ziel der Stadtentwicklung von Germersheim ist die Förderung des weiteren Ausbaus der Stadt als Logistikstandort. Dafür sollen noch freie Fläche im Plangebiet gesichert

Ernst, Zinkahn, Bielenberg: Baugesetzbuch Kommentar, München, dort § 4c Rdnr. 31 Stand Sept. 2011

vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: BBR-Online-Publikation Nr.5/2006, dort S.18

werden. Mit dem bestehenden Global Logistics Center des Daimler-Konzerns ist die zielkonforme Nutzung bereits gegeben und soll laut dem von der Firma vorgelegtem Masterplan langfristig fortgeführt werden. Dies wird planerisch abgesichert. Daneben wird die Option der automobilbezogenen Produktion gegeben.

Da sich der Bebauungsplan auf die Neufassung eines älteren und zum Großteil bebauten Industriegebietes beschränkt, werden grundsätzlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft möglich, die nicht bereits früher zulässig waren. Zur Prüfung des zwischenzeitlich auf den noch unbebauten Flächen und im Bereich des "Fischschwanzes" anstehenden Umweltzustands wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Form von CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen.

Daneben werden in räumlichen Teilbereichen die Ergebnisse anderer, bereits abgeschlossener, Rechtsverfahren wie die "Deichrückverlegung und Geländeabtrag im südöstlichen Bereich der Insel Grün" ("Fischschwanz") und der "Ausbau des Ringdeiches der Insel Grün" festgeschrieben.

Insgesamt werden die im Ursprungsbebauungsplan vorgesehenen Grünordnungsmaßnahmen gleichwertig in der Neufassung abgebildet (äußerer Grüngürtel, inneres Netz aus Grünflächen und Grünelementen, Straßenraumbepflanzung). Schützenswerte Flächen und Strukturen werden durch entsprechende Festsetzungen erhalten.

Nennenswerte Funktionen des Plangebietes für die Umwelt bestehen lediglich in den bislang (noch) unbebauten Bereichen für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden sowie Wasser. Allerdings sind die maßgeblichen Eingriffe durch den bestehenden Bebauungsplan bereits zulässig. Für alle Schutzgüter sind deutliche Vorbelastungen festzustellen.

Den immissionsschutzrechtlichen Belangen wird Rechnung getragen. Hierzu wurde eine sogenannte Lärmkontingentierung im Sinne von Obergrenze der Schallabstrahlung erarbeitet. Die diesbezüglichen verbindlichen Regelungen tragen zur Sicherung guter Umweltstandards in der Umgebung bei.

RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).
- 4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370).
- 5. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771).
- 6. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBI. S. 77).
- 7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBI. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBI. S. 106).
- 8. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBI. S. 245).
- 9. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBI. S. 209).
- 10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBI. S. 21).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat in seiner Sitzung am 03. Dez. 2008 die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erfolgte am 12. Dez. 2008 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16. Okt. 2009 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 20. Nov.2009.

Sie wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) aufgefordert.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 10. Sept. 2012 bis zum 24. Sept. 2012 durch Auslegung im Stadthaus mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung statt. Der Termin wurde am 07. Sept. 2012 ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger.

5. Prüfung der Anregungen:

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 geprüft.

6. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2015 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete 20. Aug. 2015.

7. Bekanntmachung der Auslegung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 10. Juli 2015 durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger.

Es wurde darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausgelegt werden.

8. Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht als Anhang sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Juli 2015 bis zum 20. Aug. 2015 aus.

9. Prüfung der Anregungen

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 14. Dez. 2017 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

10. Feststellungsbeschluss:

Aufgrund der §§ 1 bis 7 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Germersheim den Änderungsplan in seiner Sitzung am 14. Dez. 2017 beschlossen.

11. Genehmigungsverfahren:

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB wurde am 1.1.0.1.20.18 eingeleitet. Die Genehmigung wurde am 26.01.20.18. erteilt.

Genehmigt mit Verfügung vom 26.01.2018,

Az.: 31.5117/GER/Tie

Kreisverwaltung Germersheim Germersheim, den 26.01.2018

im Auftrag, Robert Tiesler Ausgefertigt

Germersham, den 11. FEB. 2018 Stadtverwadtung

Bürgermeister

12. Bekanntmachung der Genehmigung:

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 09.0.2.2018... durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger. bekannt gegeben.

Unterschrift